

Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung

Neue gesetzliche Regelungen ab 1.1.2016

Ab dem 1.1.2016 gelten für Unternehmen neue steuerrechtliche Bestimmungen.

Registrierkassenpflicht

Nicht nur Buchführungspflichtige bzw. freiwillig Buchführende, sondern auch EAR sind ab 1.1.2016 verpflichtet, sämtliche Bareingänge täglich einzeln festzuhalten.

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,-- und
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-- im Jahr überschreiten.

Die Einzelaufzeichnungspflicht für Barumsätze gilt jedoch auch unter diesen Umsatzgrenzen.

Ab dem erstmaligen Überschreiten der oben genannten Grenzen muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums für die Umsatzsteuer (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) ein geeignetes Kassensystem haben.

Als Barumsatz gelten auch Zahlungen mit Bankomatkarte und Kreditkarte (bzw. ähnlichen elektronischen Zahlungsformen) sowie Barschecks und von Unternehmen ausgegeben Gutscheine/Bons/Geschenkmünzen! Nachträglich nach Geschäftsabschluss per Erlagschein oder E-Banking getätigte Zahlungen gelten nicht als Barumsatz.

Die Registrierkassenpflicht gilt jedoch nur für Betriebe, d.h. Bareinnahmen aus Vermietung und Verpachtung müssen nicht mit einer Registrierkasse aufgezeichnet werden.

Belegerteilungsverpflichtung

Für jedes Unternehmen besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Ausnahmen und Erleichterungen

Die Begünstigung der vereinfachten Losungsermittlung (Rückrechnung aus dem ausgezahlten Kassenend- und Kassenanfangsbestand) kann in folgenden Fällen angewendet werden:

Kalte-Hände-Regel: Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten , jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen ausgeführt werden, unter die vereinfachte Losungsermittlung, wenn sie je Betrieb einen Jahresumsatz von EUR 30.000,00 nicht überschreiten (Maronibrater, Christbaumverkäufer, Eisverkäufer und sonstige Verkaufsbuden auf öffentlichen Märkten).

Für folgende Geschäftsbetriebe kann die vereinfachte Losungsermittlung unabhängig von der Höhe des erzielten Jahresumsatzes angewendet werden:

1. Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste: Gemeinnützige Körperschaften (zB gemeinnützige Vereine) können mit ihren unentbehrlichen Hilfsbetrieben die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für entbehrliche Hilfsbetriebe, sofern

- Umsätze aus geselligen Veranstaltungen 48 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen
- die Organisation/Verpflegung derartiger Veranstaltungen durch Mitglieder der gemeinnützigen Körperschaft oder nahe Angehörige betreut wird und
- für Unterhaltungsdarbietungen nicht mehr als EUR 1000,00 pro Stunde an Künstlergruppen verrechnet wird.

2. Automatenumsätze: für nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommene Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten gilt die vereinfachte Losungsermittlung, wenn die Gegenleistung für Einzelumsätze EUR 20,00 nicht übersteigt.

ACHTUNG:

Unternehmer, die zwar grundsätzlich zur Führung einer Registrierkasse nach §131 BAO verpflichtet sind (Überschreiten der Barumsatzgrenze, aber nicht unter die Kalte-Hände-Regelung fallen, weil sie für ihren Betrieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden) müssen ihre Umsätze nicht sofort in einer Registrierkasse erfassen (Ärzte, Tierärzte, Masseur, Friseur, Installateure, Reisebegleiter, Schneider Hebammen bei Leistungen in der Wohnung ihrer Kunden, Warenverkäufe auf Bauernmärkten) . Hier hat die nachträgliche Erfassung in der Registrierkasse jedoch nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Die Umsätze sind in der Registrierkasse einzeln nicht als einheitlicher Sammelumsatz zu erfassen. Darüber hinaus ist jedem Kunden verpflichtend für jeden Einzelumsatz ein Beleg auszufolgen und von diesem eine Durchschrift aufzubewahren.

Mit 1.1.2016 ist vorerst grundsätzlich die Verwendung einer Registrierkasse verpflichtend welche die gesetzlichen Belegdaten in einem elektronischen Datenprotokoll erfasst und speichert. Die technischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit sind jedoch erst stufenweise bis 1.1.2017 verpflichtend herzustellen.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Registrierkassen- und Belegausstellungspflicht:

Die Nichtverwendung von Registrierkassen führt dazu, dass die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht. Eine Schätzung aufgrund formeller Mängel ist nach wie vor nur dann zulässig, wenn die formellen Mängel so gravierend sind, dass die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen ist. Ist daher trotz Nichtverwendung einer Registrierkasse eine lückenlose Dokumentation von Barumsätzen vorhanden, aus denen die

erbrachten Leistungen und die Vollständigkeit der Dokumentation eindeutig hervorgeht, so liegt zwar nach den neuen Bestimmungen ein formeller Mangel vor, eine Schätzungsbescheid kann sich alleine daraus jedoch nicht ergeben.

Das Unterlassen der Verwendung einer Registrierkasse gilt gem. FinStrG als Finanzordnungswidrigkeit und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00 zu ahnden. Die vorsätzliche Manipulation von Registrierkassen (Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten) wird mit bis zu EUR 25.000,00 bestraft. Wird eine Registrierkasse nicht nur manipuliert sondern werden damit gleichzeitig vorsätzlich Abgaben hinterzogen, ist der Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt, der mit einer Geldstrafe von bis zu 200% des Hinterziehungsbetrages geahndet wird. Neben einer Geldstrafe kann auch eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren verhängt werden.

Steuerliche Vergünstigungen im Rahmen der Neuregelung:

- Die Anschaffungskosten sowie die durch die Umrüstung des Systems anfallenden Aufwendungen können sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden
- Bei Anschaffung eines neuen Systems oder bei Umrüstung eines bestehenden Systems steht eine steuerfreie Anschaffungsprämie in Höhe von EUR 200,00 pro Erfassungseinheit zu. Diese Prämie ist in der Steuererklärung zu beantragen und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.